

*in der Fassung der Ausfertigung vom 23.11.2001
veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“
- am 21.12.01 / in Kraft getreten am 01.01.02*

*- am 27.10.2011 / in Kraft ab 01.01.2012 - Erstreckung auf Ebersbach
- am 02.10.2013 / in Kraft ab 03.10.2013 - Erstreckung auf Ziegra
- am 01.12.2016 / in Kraft ab 01.01.2017 – Erstreckung auf Mochau*

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 238/20/2001 der 20. Sitzung des Stadtrates am 22.11.2001 wird folgende Satzung ausgefertigt:

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages - Stellplatzablösessatzung -

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch § 73 SächsJustizG vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86), berichtigt am 15.04. 1999 (SächsGVBl. S. 186), geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegeleitgesetzes 2001 und 2002 vom 14.12.2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) wurde vom Stadtrat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf Grund der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf Grundstücken des Gebietes der Stadt Döbeln.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Die Höhe des nach § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung zu zahlenden Geldbetrages richtet sich nach
 - a) der Anzahl der Stellplätze
 - b) der Zugehörigkeit des Grundstückes, auf welchem die bauliche oder andere Anlage errichtet oder geändert werden soll bzw. auf welchem die Nutzungsänderung durchgeführt werden soll, zu einer der Gebietszonen nach Abs. 2 und 3.
- (2) In der Stadt Döbeln werden folgende Gebietszonen festgelegt, deren Abgrenzung in dem beigefügten Lageplan durch nachfolgend aufgeführte Begrenzung dargestellt ist:

Zone	Bezeichnung	Begrenzung
Gebietszone 1	Muldeninsel	gestrichelte Linie
Gebietszone 2	an die Muldeninsel angrenzende Bereiche	durchgezogene Linie
Gebietszone 3	sonstiges Stadtgebiet	sonstiger nicht eingegrenzter Bereich

- (3) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz beträgt in den einzelnen Zonen mit 60 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten:

Zone	Ablösebetrag
Gebietszone 1	4602 Euro
Gebietszone 2	4218 Euro
Gebietszone 3	3579 Euro

§ 3 Verfahren

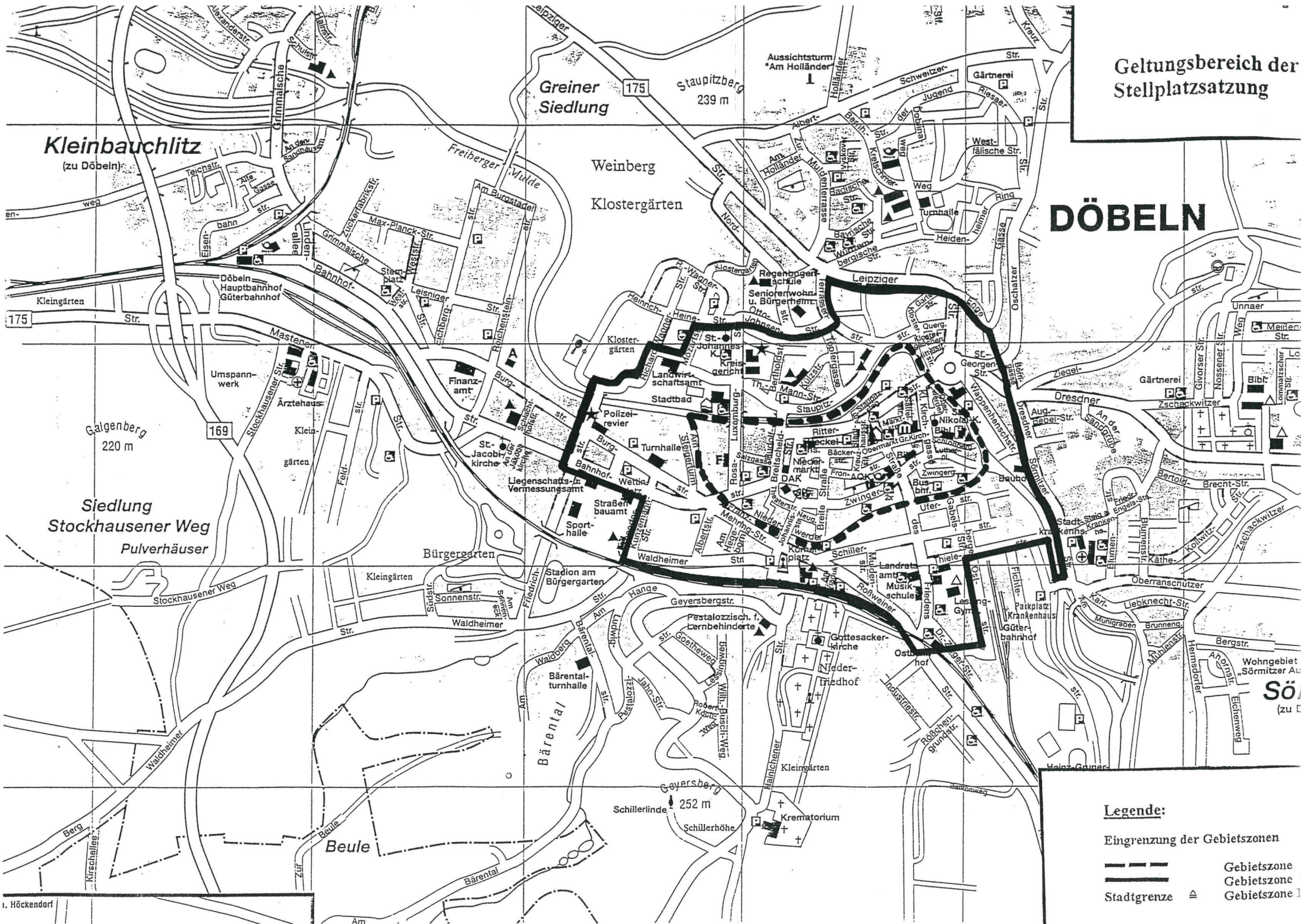
Die Festsetzung des Geldbetrages zur Stellplatzablösung erfolgt mittels Verwaltungsakt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Beschlüsse des Stadtrates außer Kraft.

Geltungsbereich der
Stellplatzsetzung

DÖBELN



- Legende:**
- Gebietszone
 - Gebietszone
 - Stadtgrenze
 - △ Gebietszone